

**ANHANG B – INTERESSENBEKUNDUNG ZUR TEILNAHME AN DER
MARKTERHEBUNG BETREFFEND DIE ANBRINGUNG, DIE INSTALLATION,
DEN ABBAU UND DIE WARTUNG DER DEKORATION UND DER
BELEUCHTUNG FÜR DEN CHRISTKINDLMARKT 2018/2019**

**AN DAS
VERKEHRSAMT
DER STADT BOZEN
Südtiroler Straße 60
39100 BOZEN
astbolzano@pcert.postecert.it**

Der Unterfertigte _____, geboren in
_____ am _____,
Steuernummer _____, in seiner Eigenschaft als
gesetzlicher Vertreter des Unternehmens
_____ mit Rechtssitz in
_____ und Geschäftsanschrift in
_____,
Telefon _____, E-Mail-Adresse _____,
PEC _____,
Steuernummer _____, MwSt.-Nrr. _____
als

- Einzelunternehmen;
- Kleinst-, Kleinunternehmen, mittleres Unternehmen;
- Sonstiges _____

ERKLÄRT

mit der eigenverantwortlichen Unterzeichnung des vorliegenden Schreibens gemäß
Art. 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 i.g.F. und in
Kenntnis der für den Fall unwahrer Erklärungen oder der Aktenfälschung
vorgesehenen Sanktionen,

- an der Teilnahme an der obgenannten Erhebung unter Annahme sämtlicher in der
Bekanntmachung angeführten Bedingungen interessiert zu sein;
- sich im Klaren zu sein, dass die vorliegende Interessenbekundung für die
Verwaltung nicht bindend ist;

- dass das obgenannte Unternehmen im Handelsregister bei der Handels-, Industrie-,
 , Handwerks- und Landwirtschaftskammer
 _____ eingetragen ist, und zwar mit Bezug
 auf folgende Tätigkeit:

1. dass mit Bezug auf ihn selbst und – soweit ihm bekannt – auf die in Art. 80, Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 angeführten Personen, und zwar insbesondere:

VORNAME UND FAMILIENNAME	STEUERNUMMER	AMT/FUNKTION	GEBURTSORT UND -DATUM

sowie die folgenden im Jahr vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung **von ihrem Amt zurückgetretenen** Personen

VORNAME UND FAMILIENNAME	STEUERNUMMER	AMT/FUNKTION AUSSCHIEDUNGSDATUM	GEBURTSORT UND -DATUM

keine Ausschlussgründe gemäß Art. 80, Abs. 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 vorliegen. Im Besonderen erklärt er, dass weder eine rechtskräftige Verurteilung noch ein unwiderruflich gewordener Strafbefehl oder ein Urteil auf Strafzumessung auf Antrag im Sinne des Art. 444 der Strafprozessordnung für eine der folgenden Straftaten ergangen ist:

- a) begangene oder versuchte Straftaten gemäß Art. 416 und 416-bis des Strafgesetzbuches und Straftaten, die unter Zuhilfenahme der in Art. 416-bis enthaltenen Vorschriften begangen wurden oder mit dem Ziel, die Tätigkeiten der darin beschriebenen Organisationen zu erleichtern sowie begangene oder versuchte Straftaten gemäß Art. 74 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 309 vom 9. Oktober 1990, Art. 291-quater des Dekretes des Präsidenten der



Republik Nr. 43 vom 23. Januar 1973 und Art. 260 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152 vom 3. April 2006 in Bezug auf die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß der Definition in Art. 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates der Europäischen Union;

b) begangene oder versuchte Straftaten gemäß Art. 317, 318, 319, 319-ter, 319-quater, 320, 321, 322, 322-bis, 346-bis, 353, 353-bis, 354, 355 und 356 des Strafgesetzbuches sowie Art. 2635 des Zivilgesetzbuches;

b-bis) falsche gesellschaftliche Mitteilungen gemäß Art. 2621 und 2622 des Zivilgesetzbuches;

c) Betrug gemäß Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;

d) begangene oder versuchte Straftaten mit terroristischem Ziel – auch auf internationaler Ebene – sowie zur Unterwanderung der verfassungsmäßigen Ordnung, terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen;

e) Straftaten gemäß Art. 648-bis, 648-ter und 648-ter.1 des Strafgesetzbuches, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Definition in Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109 vom 22. Juni 2007 und folgenden Änderungen;

f) Kinderarbeit und Formen des Menschenhandels gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 24 vom 4. März 2014;

g) sonstige Straftaten jedweder Art, welche als Nebenstrafe den Ausschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung nach sich ziehen;

Falls gegen eine oder mehrere der in den vorangehenden Tabellen angeführten Personen ein rechtskräftiges Urteil wegen einer Straftat laut Art. 80, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 ergangen sein sollte, wobei eine **Freiheitsstrafe von höchstens 18 Monaten** verhängt oder der Strafmilderungsgrund der Zusammenarbeit, wie er für die einzelnen Straftaten festgelegt ist, zuerkannt wurde, werden folgende Unterlagen zum Nachweis des erfolgten Ersatzes beziehungsweise der Verpflichtung zum Ersatz jedweden Schadens aus der Straftat beziehungsweise aus der unerlaubten Handlung beigelegt sowie die Dokumentation zu den technischen, organisatorischen und die Personalverwaltung betreffenden Maßnahmen, welche die Begehung weiterer Straftaten oder unerlaubter Handlungen unterbinden sollen:

Falls mit Bezug auf die im Jahr vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung beziehungsweise vor der Zustellung des Einladungsschreibens von ihrem Amt zurückgetretenen Personen einer der in Art. 80, Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 genannten Ausschlussgründe eingetreten sein sollte, wird

folgende Dokumentation zum Nachweis der uneingeschränkten Distanzierung vom strafrechtlich relevanten Verhalten beigelegt:

2. dass keine Ausschlussgründe gemäß Art. 80, Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 vorliegen. Im Besonderen erklärt er mit Bezug auf die in Absatz 3 genannten Rechtssubjekte, dass keine Hinderungs-, Aussetzungs- oder Aberkennungsgründe gemäß Art. 67 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 6. September 2011 noch Versuche der Unterwanderung durch die Mafia gemäß Art. 84, Abs. 4 des besagten Dekrets vorliegen. Die Bestimmungen in Art. 88, Abs. 4-bis und in Art. 92, Abs. 2 und 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 159 vom 6. September 2011, welche sich auf die Bescheinigungen beziehungsweise die Informationen betreffend die Bekämpfung der Mafia beziehen, bleiben hiervon unberührt.

3. dass mit Bezug auf den vertretenen Wirtschaftsteilnehmer keiner der in Art. 80, Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 genannten Ausschlussgründe vorliegt. Im Besonderen erklärt er, dass keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Steuern und Gebühren oder der Vorsorgebeiträge gemäß der italienischen Gesetzgebung oder der Gesetzgebung des Niederlassungsstaates begangen wurden. Als schwerwiegender Verstoß gilt die unterlassene Zahlung von Steuern und Abgaben ab dem in Art. 48-bis, Abs. 1 und 2-bis des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 602 vom 29. September 1973 festgelegten Betrag. Als endgültig festgestellte Verstöße gelten jene, auf welche in Urteilen oder Verwaltungsakten Bezug genommen wird, gegen die kein Rechtsbehelf mehr möglich ist. Als schwerwiegender Verstoß im Hinblick auf Beitragszahlungs- und Sozialversicherungspflichten gelten all jene Handlungen, die dazu führen, dass keine Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) gemäß Art. 8 des Dekretes des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 30. Januar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 125 vom 1. Juni 2015, beziehungsweise keine Bescheinigung durch die nicht am System des Einheitsschalters teilnehmenden Vorsorgeinstitute ausgestellt werden kann;
oder

dass der vertretene Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Steuern und Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen nach italienischem Recht oder demjenigen des Staates, in dem er niedergelassen ist, dadurch nachgekommen ist, dass er die geschuldeten Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge – einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafen – entrichtet oder verbindlich zugesagt hat, und dass die

Zahlung oder Verpflichtung am _____ und damit vor Ablauf der Frist für die Einreichung des vorliegenden Antrags auf Teilnahme an dem im Betreff genannten Verfahren formalisiert wurde.

Zum Nachweis obiger Erklärungen werden folgende Unterlagen beigelegt:

4. dass mit Bezug auf den vertretenen Wirtschaftsteilnehmer keiner der in Art. 80, Abs. 5 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 genannten Ausschlussgründe vorliegt. Im Besonderen erklärt er,
- a) dass keine nachweislichen groben Verstöße gegen die Bestimmungen betreffend Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz oder gegen andere Pflichten gemäß Art. 30, Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 begangen wurden;
 - b) dass sich das Unternehmen nicht im Konkurs, in Zwangsliquidation, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren – mit Ausnahme des Ausgleichs mit Betriebsfortführung – befindet und dass kein Verfahren zur Erklärung eines der genannten Situationen anhängig ist, wobei die Bestimmungen in Art. 110 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 hiervon unberührt bleiben;
 - c) dass im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schweren Verfehlungen begangen wurden, welche seine Integrität oder seine Zuverlässigkeit in Frage stellen könnten. Darunter fallen folgende Situationen: wesentliche Mängel bei der Ausführung eines vorhergehenden Werk- oder Konzessionsvertrages, welche zur vorzeitigen Aufhebung des Vertrages geführt haben und gerichtlich nicht beanstandet wurden oder gerichtlich bestätigt wurden beziehungsweise zu einer Verurteilung zum Schadenersatz oder zur Verhängung anderer Sanktionen geführt haben; der Versuch, den Entscheidungsprozess innerhalb der Vergabestelle unrechtmäßig zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil zu erlangen; auch aus Nachlässigkeit falsche oder irreführende Informationen vorzulegen, welche die Entscheidungen über den Ausschluss, die Auswahl oder den Zuschlag beeinflussen können, oder Informationen auszusparen, die hingegen für den korrekten Ablauf des Auswahlverfahrens geschuldet wären.
 - d) dass die Teilnahme des Unternehmens am Verfahren keinen Interessenkonflikt gemäß Art. 42, Abs. 2 begründet, welcher nur durch Ausschluss des Unternehmens aus dem Verfahren beseitigt werden kann;
 - e) dass keine Wettbewerbsverfälschung aufgrund der vorhergehenden Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens gemäß Art. 67 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 50/2016 vorliegt;
 - f) dass gegen ihn keine Untersagungsmaßnahme gemäß Art. 9, Abs. 2, Buchst. c) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 231 vom 08.06.2001 verhängt wurde, noch eine andere Sanktion, die das Verbot, mit der öffentlichen Verwaltung

Verträge abzuschließen, mit sich bringt, einschließlich der Untersagungsmaßnahmen gemäß Art. 14 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 81/2008;

f-bis) dass weder im vorliegenden Ausschreibungsverfahren noch im Rahmen der Weitervergabe unwahre Unterlagen oder Erklärungen vorgelegt werden;

f-ter) dass das Unternehmen nicht wegen Falscherklärung oder Vorlage falscher Unterlagen im Rahmen der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren oder im Rahmen der Weitervergabe in das von der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC geführte Verzeichnis eingetragen wurde; Der Ausschlussgrund bleibt bestehen, so lange die Eintragung im Verzeichnis aufrecht bleibt.

g) dass das Unternehmen nicht wegen Falscherklärung oder Vorlage falscher Unterlagen zwecks Ausstellung der Qualifizierungsbescheinigung in das von der Nationalen Antikorruptionsbehörde ANAC geführte Verzeichnis eingetragen wurde;

h) dass nicht gegen das Verbot zur treuhänderischen Eintragung laut Art. 17 des Gesetzes Nr. 55 vom 19. März 1990 verstoßen wurde beziehungsweise dass – im Falle des Verstoßes – seit der endgültigen Feststellung des Verstoßes mehr als ein Jahr vergangen ist und dass der Verstoß in jedem Fall beseitigt wurde;

i) dass den vom Gesetz Nr. 68 vom 12. März 1999 i.g.F. vorgesehenen Vorschriften bezüglich der Pflichteinstellung von Menschen mit Behinderung nachgekommen wurde. Im Besonderen wird erklärt:

(für Wirtschaftsteilnehmer, die nicht mehr als 15 Mitarbeiter beziehungsweise – sofern nach dem 18. Januar 2000 keine Neueinstellungen erfolgt sind – von 15 bis 35 Mitarbeiter beschäftigen)

dass das Unternehmen **NICHT** den Pflichten betreffend die Pflichteinstellungen gemäß Gesetz Nr. 68/1999 **UNTERLIEGT**;

(für Wirtschaftsteilnehmer, die mehr als 35 Mitarbeiter beziehungsweise – sofern nach dem 18. Januar 2000 Neueinstellungen erfolgt sind – von 15 bis 35 Mitarbeiter beschäftigen)

dass das Unternehmen die Pflichten betreffend die Pflichteinstellungen gemäß Gesetz Nr. 68/1999 **BEFOLGT**;

l) keinen Straftaten gemäß Art. 317 und 629 des Strafgesetzbuches – erschwert gemäß Art. 7 des Gesetzesdekretes Nr. 152 vom 13. Mai 1991, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 – zum Opfer gefallen zu sein;

oder

Straftaten gemäß Art. 317 und 629 des Strafgesetzbuches – erschwert gemäß Art. 7 des Gesetzesdekretes Nr. 152 vom 13. Mai 1991, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 203 vom 12. Juli 1991 – zum Opfer gefallen zu sein und dies – außer in den von Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 vorgesehenen Fällen – der Justizbehörde gemeldet zu haben. (Dieser Umstand muss sich aus den Beweisen ergeben, die dem Anklageantrag gegen den Beklagten im Jahr vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder der Übermittlung des Einladungsschreibens zugrunde liegen, und muss von der Staatsanwalt zusammen mit den Angaben über die Person, welche die

vorgenannte Meldung unterlassen hat, an die Antikorruptionsbehörde ANAC mitgeteilt werden; letztere ist für die Veröffentlichung der Mitteilung auf der Internetseite der Beobachtungsstelle zuständig.);

m) nicht von einem Mitbewerber gemäß Definition in Art. 2359 des Zivilgesetzbuches beherrscht zu sein noch in einem anderen, auch faktischen Verhältnis zu einem solchen zu stehen, wodurch die Angebote einem einzigen Entscheidungsträger zuzurechnen wären. In diesem Zusammenhang **erklärt** er zudem,

von keinem anderen Rechtssubjekt gemäß Definition in Art. 2359 des Zivilgesetzbuches beherrscht zu sein und das Angebot selbstständig erstellt zu haben;

oder

dass seines Wissens am selben Vergabeverfahren keine Rechtssubjekte teilnehmen, die sich mit dem Bieter in einer Kontrollsituation gemäß Art. 2359 ZGB befinden, und dass es das Angebot autonom erstellt hat;

oder

davon in Kenntnis zu sein, dass am selben Vergabeverfahren keine Rechtssubjekte teilnehmen, die sich mit dem Bieter in einer Kontrollsituation gemäß Art. 2359 ZGB befinden, und dass es das Angebot autonom erstellt hat;

5. sämtliche in der Bekanntmachung vorgesehenen besonderen Voraussetzungen zu erfüllen, und zwar insbesondere:

Beschreibung des erbrachten Dienstes	Erbringungszeitraum	Betrag (ohne Mehrwertsteuer)	Auftraggeber

Beigelegt wird eine Erklärung seitens einer Bank oder eines ermächtigten Intermediärs, aus welcher die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens hervorgeht.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift

N.B.: Bitte eine Kopie des Identitätskarte sowie eine Bankreferenz beilegen.

